

Verkündungsblatt 21|2010

Ausgabedatum 19.11.2010

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang
Landschaftsarchitektur Seite 2

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang
Umweltplanung Seite 6

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

C. Hochschulinformationen

Ordnung der fakultätsübergreifenden Forschungsinitiative „Raum und Region –
Geschichte, Planung, Entwicklung“ (FI R&R) Seite 10

Änderung der Institutsordnung des Instituts für Sportwissenschaft Seite 12

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 05.11.2010 (Az.: 27.5-74503-109) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Leibniz Universität Hannover hat am 06.10.2010 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Landschaftsarchitektur.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2,

sowie

c) ein einschlägiges Praktikum von vier Monaten nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

Die Entscheidung, ob das Praktikum einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission; die negative Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, das Praktikum innerhalb von drei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) einen Bachelorabschluss. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es erforderlich, dass 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen). Die Mindestnote muss nach Abschluss des Auswahlverfahrens nach § 4 mindestens 2,5 betragen. Für das Bewerbungsverfahren werden Bewerbungen mit einer Bachelor-Abschlussnote von mindestens 3,0 berücksichtigt, die anschließend das Auswahlverfahren nach §4 durchlaufen.

b) den Nachweis einer besonderen Eignung für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) Der Nachweis der besonderen Eignung erfolgt durch eine dem Bewerbungsschreiben beizufügende Bewerbungsmappe (Motivationsschreiben von maximal 5 Seiten DIN A4 sowie bis zu 10 Seiten Arbeitsproben in Form von Anlagen), in der Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,

2. inwieweit dieser Studiengang die Bewerberin oder den Bewerber für ihre oder seine beruflichen Ziele qualifiziert,

3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter, planerischer Arbeitsweise befähigt ist und

4. inwieweit sie oder er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Bewerbungsmappen werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Eignung setzt voraus, dass die zum Nachweis beigefügte Bewerbungsmappe mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für den Parameter nach Ziffer 1 § 2 (3) zwischen 0 bis 2 Punkte, für die Parameter nach Ziffern 2-4 § 2 (3) jeweils entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 Punkte = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,

1 Punkte = gegeben bzw. überzeugend dargelegt,

2 Punkte = überdurchschnittliche spezifische Begabungen und Interessen dargelegt,

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird ausschließlich geführt entweder über eine bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, die mindestens mit DSH-2 abgeschlossen sein muss, oder den bestandenen TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Landschaftsarchitektur beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,

- b) Lebenslauf,
- c) Bewerbungsmappe gem. § 2 Abs. 3,
- d) Praktikumsnachweis nach § 2 Abs. 1 c,
- e) Nachweise nach § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2a und der Bewertung der Bewerbungsmappe nach § 2 Abs. 3 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 3 Nrn 1-4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Die so gebildete Verfahrensnote muss mindestens 2,5 betragen. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zur Rückmeldung zum folgenden Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Architektur und Landschaft eine Auswahlkommission bestehend aus Mitgliedern der Fachgruppe Landschaft.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- b) Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 3
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 05.11.2010 (Az.: 27.5-74503-108) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Umweltplanung genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Umweltplanung

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Leibniz Universität Hannover hat am 06.10.2010 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Umweltplanung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Umweltplanung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2,

sowie

c) ein einschlägiges Praktikum von vier Monaten nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

Die Entscheidung, ob das Praktikum einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission; die negative Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, das Praktikum innerhalb von drei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis einer besonderen Eignung für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Der Nachweis der besonderen Eignung erfolgt durch eine dem Bewerbungsschreiben beizufügende Bewerbungsmappe (Motivationsschreiben von maximal 5 Seiten DIN A4 sowie bis zu 10 Seiten Arbeitsproben in Form von Anlagen), in der Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. inwieweit dieser Studiengang die Bewerberin oder den Bewerber für ihre oder seine beruflichen Ziele qualifiziert,
3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter, planerischer Arbeitsweise befähigt ist und
4. inwieweit sie oder er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Bewerbungsmappen werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Eignung setzt voraus, dass die zum Nachweis beigefügte Bewerbungsmappe mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für den ersten Parameter nach Ziffer 1 § 2 (4) Satz 1 Nr. 1 zwischen 0 bis 3 Punkte, für die Parameter nach Ziffern 2 bis 4 jeweils entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt,

2 = überdurchschnittliche spezifische Begabungen und Interessen dargelegt,

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird ausschließlich geführt entweder über eine bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, die mindestens mit DSH-2 abgeschlossen sein muss, oder den bestandenen TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Umweltplanung beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Bewerbungsmappe gem. § 2 Abs. 4,
- d) Praktikumsnachweis nach § 2 Abs. 1, Buchst. c,
- e) Nachweise nach § 2 Abs. 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung der Bewerbungsmappe nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zur Rückmeldung zum folgenden Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Umweltplanung

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Architektur und Landschaft eine Auswahlkommission bestehend aus Mitgliedern der Fachgruppe Landschaft.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- b) Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

C. Hochschulinformationen

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover haben in ihren Sitzungen am 06.10.2010, 06.10.2010 und 04.10.2010 die folgende Ordnung der fakultätsübergreifenden Forschungsinitiative „Raum und Region – Geschichte, Planung, Entwicklung“ beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 10.11.2010 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung der fakultätsübergreifenden Forschungsinitiative „Raum und Region – Geschichte, Planung, Entwicklung“ (FI R&R) der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Bezeichnung

Die Forschungsinitiative Raum und Region ist eine fakultätsübergreifende Einrichtung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH). Sie trägt die Bezeichnung „Raum und Region – Geschichte, Planung, Entwicklung“ (FI R&R). Die Initiative ist bis auf Weiteres administrativ dem Historischen Seminar der LUH zugeordnet.

§ 2 Aufgabenstellung

Aufgaben der durch das Präsidium eingerichteten fakultätsübergreifenden Forschungsinitiative Raum und Region sind im Wesentlichen die folgenden:

- Die FI R&R widmet sich der fächerübergreifenden Forschung zu Raum und Region im historischen, soziokulturellen, planerischen und perspektivischen Kontext.
- Die FI R&R erforscht insbesondere den Wandel in europäischen Stadtregionen.
- Die FI R&R definiert gemeinsame Forschungsziele ihrer Mitglieder und bewirbt sich um Drittmittel zur Durchführung entsprechender Forschungsprojekte.
- Die FI R&R koordiniert über die eigene Geschäftsstelle die gemeinsamen Projektanträge der beteiligten Fakultäten. Sie werden als R&R-Projekte gekennzeichnet gestellt, wobei die verwaltungs- und haushaltsrechtliche Zuordnung der Projekte zu den einzelnen beteiligten Fakultäten davon unberührt bleibt.
- Die FI R&R fördert die Verknüpfung von Forschungsaktivitäten und Lehre und nimmt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr.
- Neben der in engerem Sinne fachwissenschaftlichen und insbesondere der interdisziplinären Forschung widmet sich die FI R&R der Vermittlung der Forschungsergebnisse an die Öffentlichkeit durch Publikationen und Vortragsreihen sowie Tagungen.
- Die FI R&R vertritt die LUH im „Kompetenzzentrum für Raumforschung und Regionalentwicklung in der Region Hannover e. V.“.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Forschungsinitiative können alle Mitglieder und Angehörigen der LUH werden, die sich wissenschaftlich im Themengebiet der Forschungsinitiative betätigen.
- (2) Dritte sowie externe Institutionen, insbesondere niedersächsische Forschungseinrichtungen, die im Sinne von § 3 (1) tätig sind, können assoziierte Mitglieder werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet in beiden Fällen der Vorstand.
- (4) Ein Austritt aus der Forschungsinitiative ist jederzeit möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf eines mehrheitlichen Vorstandsbeschlusses.

§ 4 Organisation

(1) Die Leitung der FI R&R obliegt dem Vorstand, der aus je einer Professorin oder einem Professor der beteiligten Fakultäten der FI R&R gebildet wird. Der Vorstand besteht aus zumindest drei Personen. Falls mehrere Professorinnen oder Professoren einer Fakultät Mitglieder in der FI R&R sind, müssen diese eine Professorin oder einen Professor als Vorstandsmitglied bestimmen. Für den Fall, dass nur zwei Fakultäten an der FI R&R beteiligt sein sollten, stellt abwechselnd für jeweils zwei Jahre eine Fakultät zwei Vorstandsmitglieder.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. April. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Forschungsinitiative.

(2) Der Vorstand wählt eine Vorstandsvorsitzende oder einen Vorstandsvorsitzenden (Sprecherin bzw. Sprecher) aus seiner Mitte. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist bis zu zwei Mal zulässig. Sie oder er vertritt die Forschungsinitiative nach außen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt und unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der LUH. Angehörige der LUH und assoziierte Mitglieder nehmen beratend teil.

(3) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung der Forschungsinitiative in angemessenen Abständen – mindestens einmal pro Semester – ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine vorläufige Tagesordnung ist der Ladung beizufügen. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der LUH in Kraft.

Anlage: Gründungsmitglieder der Forschungsinitiative Raum und Region

Mitglieder der LUH

Prof. Dr. Susanne Albrecht, Institut für Wirtschafts- und Kulturgeographie

Prof. Dr. Rainer Danielzyk, Institut für Umweltplanung

Prof. Dr. Joachim Ganzert, Institut für Geschichte und Theorie der Architektur

Prof. Dr. Heiko Geiling, Institut für Politische Wissenschaft

Prof. Dr. Carl-Hans Hauptmeyer, Historisches Seminar

Prof. Dr. Christiane Meyer, Institut für Didaktik der Naturwissenschaften, Didaktik der Geographie

Prof. Dr. Bettina Oppermann, Institut für Freiraumentwicklung

Prof. Dr. Detlef Schmiechen-Ackermann, Historisches Seminar

Prof. Dr. Karl Heinz Schneider, Historisches Seminar

Dr. Frank Scholles, Institut für Umweltplanung

Prof. Dr. Barbara Zibell, Institut für Geschichte und Theorie der Architektur

Außeruniversitäre Kooperationspartner (Assoziierte Mitglieder)

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL), Hannover: Prof. Dr. Dietmar Scholich

Historisches Museum Hannover: Dr. Thomas Schwark

Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN): Prof. Dr. Lothar Eichhorn

Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung (NIW), Hannover: Prof. Dr. Javier Revilla Diez/Dr. Rainer Ertel

Niedersächsisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover: Dr. Manfred von Boetticher

Nord/LB Hannover: Dr. Arno Brandt

Region Hannover: Prof. Dr. Axel Priebs

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 03.11.2010 die nachfolgende geänderte Institutsordnung des Instituts für Sportwissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.11.2010 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Institutsordnung des Instituts für Sportwissenschaft

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung ist anzuwenden für Institute, denen mehr als zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe des Instituts, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie ein studentisches Mitglied an. Das studentische Mitglied wird von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat aus den Studierenden des jeweiligen Instituts gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, die der Hochschullehrer angehören.

(3) Der Fakultätsrat kann auf Antrag hiervon abweichende Zusammensetzungen der Vorstände zulassen.

(4) Weitere Mitglieder des Instituts können beratend hinzugezogen werden.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter, ebenso weitere zur Vertretung. Abwahl und Wiederwahl bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Sie oder er ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes und vertritt das Institut nach außen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen, der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben.

(6) Beschlüsse des Vorstands kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.

(7) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Wahlen zu Institutsvorständen werden vom Dekan oder der Dekanin geleitet. Er oder sie kann diese Aufgabe auf ein anderes Mitglied der Fakultät übertragen. Die Amtszeit des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.

(8) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester im Rahmen einer Institutskonferenz, an der alle dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe teilnehmen. Die studentischen Mitglieder werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat gewählt. Die Institutskonferenz berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und dient darüber hinaus der Koordination der Institutsaufgaben.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

(1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts nach den Vorgaben der Fakultät.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten Planstellen in Rahmen der Fakultätsvorgaben.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 4 Übergangsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierenden Institutsvorstände bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit, bei von der Vorschrift des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung abweichender Zusammensetzung, jedoch längstens bis zum 31.10.2008 im Amt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher in der Fakultät vorhandenen Institutsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.